

DIE KOMMUNIKATIONSGEWERKSCHAFT



# **WAHLORDNUNG**

**FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON WAHLEN  
ZUR ZUSAMMENSETZUNG DER ORGANE  
UND GLIEDERUNGEN  
IN DER GEWERKSCHAFT DER POST-  
UND FERNMELDEBEDIENTETEN**

HERAUSGEGEBEN 2014  
GEWERKSCHAFT DER POST- UND FERNMELDEBEDIENTETEN  
1020 WIEN, JOHANN-BÖHM-PLATZ 1  
[WWW.GPF.AT](http://WWW.GPF.AT)

## Inhalt

1.	Allgemeines .....	3
2.	Wahlausschreibung .....	3
3.	Wahlvorgang.....	3
4.	Zusammensetzung der Organe und Gliederung der GPF .....	3
5.	Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht).....	4
6.	Wählbarkeit (passives Wahlrecht) .....	4
7.	Wahlkreise.....	4
8.	Wahlausschüsse.....	4
9.	Wahlkreisausschüsse .....	5
10.	Wahlkommissionen .....	5
11.	Tätigkeit der Wahlkreisausschüsse .....	6
12.	Landeswahlausschüsse.....	6
13.	Tätigkeit der Landeswahlausschüsse.....	6
14.	Bundeswahlausschuss .....	7
15.	Tätigkeit des Bundeswahlausschusses .....	7
16.	Beschlüsse und Entscheidungen .....	7
17.	Wählerlisten .....	7
18.	Wahlvorschläge .....	8
19.	Stimmzettel und Wahlkuverts.....	8
20.	Stimmabgabe .....	9
21.	Wahlkarte (Briefwahl) .....	10
22.	Ermittlung des Wahlergebnisses .....	11
23.	Niederschrift der Wahlausschüsse.....	13
24.	Verlautbarung der Wahlergebnisse.....	13
25.	Wahlanfechtung.....	13
26.	Konstituierung .....	13

**Nach Beschluss des Bundesvorstandes der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten**

# Wahlordnung

## 1. Allgemeines

- (1) Die Durchführung von Wahlen zur Zusammensetzung der Organe und Gliederungen in der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten – GPF, im folgenden kurz GPF-WO genannt, ist durch § 12 der Geschäftsordnung der GPF bindend vorgeschrieben.
- (2) GPF-Wahlen sind alle **vier Jahre** und nach Beschluss des Bundesvorstandes für alle Organe und Gliederungen der GPF abzuhalten.
- (3) Das Ergebnis der GPF-Wahlen ist für die fraktionelle Zusammensetzung aller Organe und Gliederungen der GPF heranzuziehen.
- (4) Bundesfachgruppen, im Folgenden kurz BFG genannt, die nach § 2 Abs. 2 lit. b Z. 2 der Geschäftsordnung der GPF direkt dem Bundesvorstand unterstellt sind, ermitteln die fraktionelle Zusammensetzung ihrer Organe durch Wahlen nach dieser Wahlordnung.
- (5) Bei gleichzeitiger Abhaltung von Personalvertretungswahlen und GPF-Wahlen können Wahlausschüsse für die Personalvertretungswahl auch Wahlausschüsse für die GPF-Wahl sein und deren Agenden übernehmen, sofern ihre Mitglieder der GPF angehören.

## 2. Wahlausschreibung

- (1) Die GPF-Wahlen werden vom Bundesvorstand unter gleichzeitiger Bestimmung des Wahl- und Berechnungszeitraumes nach dem d'Hondtschen System für alle Organe und Gliederungen der GPF gleichzeitig vorgeschrieben.  
Die Funktionsperioden sind den Wahlterminen der GPF-WO anzugleichen.
- (2) Die Ausschreibung hat **spätestens sechs Wochen vor dem ersten Wahltag** im Fachblatt der GPF zu erfolgen und hat Bestimmungen über die Wahlwerbung zu enthalten.
- (3) Die Durchführung ist mittels Bekanntmachung von den Wahlkreisausschüssen mit den Zeitangaben und den sonstigen für die Wahldurchführung notwendigen Bestimmungen versehen, den Mitgliedern **spätestens fünf Wochen vor dem ersten Wahltag** zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Die Bekanntmachung nach Abs. 3 muss Bestimmungen beziehungsweise Informationen enthalten über:
  - a) Tag, Stunde und Ort der Wahl;
  - b) die Stelle, bei der die Wählerliste aufliegt und Reklamationen eingebracht werden können;
  - c) den Fristablauf für die Reklamationen zu den Wählerlisten;
  - d) den Fristablauf für die Einbringung von eventuellen Wahlvorschlägen;
  - e) Bestimmungen über die Gültigkeit von eventuellen Wahlvorschlägen.

## 3. Wahlvorgang

Die Wahl ist allgemein, geheim, persönlich und unmittelbar; sie erfolgt in einem Wahlgang für alle Organe und Gliederungen der GPF.

## 4. Zusammensetzung der Organe und Gliederungen der GPF

- (1) Die fraktionelle Zusammensetzung der Organe und Gliederungen der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten ergibt sich aus den Ergebnissen der durchgeführten GPF-Wahlen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes.
- (2) In einer Landesgruppenleitung können nur jene wahlwerbenden Gruppen vertreten sein, welche in einer Bezirks- oder Fachgruppe innerhalb des Landesgruppenbereiches mindestens ein Mandat erreicht haben.
- (3) Im Bundesvorstand können nur jene wahlwerbenden Gruppen vertreten sein, welche in einer Landesgruppenleitung mindestens ein Mandat erreicht haben.

## 5. Wahlberechtigung (aktives Wahlrecht)

Wahlberechtigt sind alle, die am letzten Tag der Reklamationsfrist (Pkt. 17 Abs. 4 und 5) Mitglied der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten sind.

## 6. Wählbarkeit (passives Wahlrecht)

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die
  - a) seit **mindestens sechs Monaten** Mitglieder der GPF sind und
  - b) vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind (§ 22 Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471)
- (2) Das passive Wahlrecht erstreckt sich ausschließlich auf jene Gliederungen, für die das aktive Wahlrecht besteht.
- (3) Bei Nachbesetzungen ist sinngemäß nach Abs. 1 vorzugehen; anstelle des Tages der Wahlausschreibung tritt der Tag, an dem das Mandat freigeworden ist.

## 7. Wahlkreise

- (1) Die Bildung der Wahlkreise obliegt den Landesgruppenleitungen bzw. den Bundesfachgruppenleitungen. In der Regel ist jede Bezirks- und jede Fachgruppe ein Wahlkreis.
- (2) Wahlberechtigte Mitglieder, die nicht dem Aktivstand angehören, wählen in dem Wahlkreis, der vom zuständigen Organ oder der zuständigen Gliederung festgesetzt wird.
- (3) Wahlberechtigte Mitglieder, die in einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wählen in dem Wahlkreis, der vom zuständigen Organ oder der zuständigen Gliederung festgesetzt wird.
- (4) Wahlberechtigte Mitglieder, die sonst nicht zuordenbar sind, wählen in dem Wahlkreis, der vom Bundeswahlausschuss der GPF festgesetzt wird.

## 8. Wahlausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der GPF-Wahl sind für den Wirkungsbereich der Bezirks- und Fachgruppen, der Landesgruppen bzw. Bundesfachgruppen und des Bundesvorstandes Wahlausschüsse zu bestellen. **Spätestens drei Wochen** vor der Bestellung der Wahlausschüsse hat der Bundesvorstand für die Bestellung einen einheitlichen Termin festzusetzen und diesen allen Organen und Gliederungen der GPF mit der Aufforderung anzuzeigen, für ihren Wirkungsbereich einen Wahlausschuss zu bestellen.
- (2) Der Wahlkreisausschuss besteht in einer Bezirks- oder Fachgruppe bis zu 300 wahlberechtigten Gewerkschaftsmitgliedern aus drei Mitgliedern, bis zu 1000 aus fünf Mitgliedern, mit mehr als 1000 aus sieben Mitgliedern.  
Die Landeswahlausschüsse bestehen aus 7 Mitgliedern, der Bundeswahlausschuss besteht aus 10 Mitgliedern. Darüber hinaus ist für jeden Wahlausschuss die für die Gewährleistung seiner Beschlussfähigkeit notwendige Anzahl von Ersatzmitgliedern zu bestellen.
- (3) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Wahlausschüsse müssen wählbare Gewerkschaftsmitglieder (Punkt 6 der GPF-WO) sein. Ein Gewerkschaftsmitglied darf als Mitglied (Ersatzmitglied) nur einem Wahlausschuss angehören.
- (4) Die Mitglieder der Wahlausschüsse sind vom jeweiligen Organ oder Gliederung unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der im jeweiligen Organ oder Gliederung vertretenen wahlwerbenden Gruppen unter Anwendung des d'Hondtschen Systems mittels der Wahlzahl zu bestellen.

Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen:

- a) Die Mandatszahlen der im jeweiligen Organ oder Gliederung vertretenen wahlwerbenden Gruppen sind, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander zu schreiben, unter jede dieser Zahlen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. zu schreiben, wobei diese Zahlen (Teilzahlen) zunächst auch unter Außerachtlassung eventueller Dezimalstellen als ganze Zahlen errechnet werden können. Sind drei Mitglieder in den Wahlausschuss zu wählen,

so gilt als Wahlzahl die drittgrößte, sind fünf Mitglieder zu wählen, so gilt als Wahlzahl die fünftgrößte, sind sieben Mitglieder zu wählen, so gilt als Wahlzahl die siebentgrößte der angeschriebenen Zahlen.

- b) Jede wahlwerbende Gruppe erhält so viele Mandate im Wahlausschuss zugesprochen, als die Wahlzahl in der Zahl ihrer Mitglieder im jeweiligen Organ oder Gliederung enthalten ist.
- c) Ergibt sich bei der Errechnung der Teilzahlen unter Außerachtlassung eventueller Dezimalstellen, dass zwei oder mehrere gleich große Teilzahlen die Wahlzahl bilden, so sind, sofern bei dieser Wahlzahl mehrere wahlwerbende Gruppen den gleichen Anspruch auf ein Mandat hätten, diese Teilzahlen auf Dezimalstellen zu errechnen und damit die Wahlzahl zu ermitteln. Haben auch nach dieser Berechnung mehrere wahlwerbende Gruppen den gleichen Anspruch auf ein Mandat, so entscheidet unter diesen das Los.

(5) Ist keine Wahlzahl zu ermitteln, so ist vom jeweiligen übergeordneten Organ oder Gliederung unter Berücksichtigung der jeweiligen Mandatszahl oder ihres letzten Wahlergebnisses der Wahlausschuss zu bestellen.

(6) Die Auswahl der zu bestellenden Mitglieder des Wahlausschusses obliegt jeweils jenen Mitgliedern des entsprechenden Organs oder Gliederung, deren wahlwerbende Gruppe gemäß Abs. 4 zu berücksichtigen ist. Die wahlwerbenden Gruppen haben die Familien-, Vornamen und Geburtsdaten der von ihnen zu bestellenden Mitglieder der Wahlausschüsse dem/der Vorsitzenden/in des jeweiligen Organs oder Gliederung und den anderen in diesem Organ oder Gliederung vertretenen wahlwerbenden Gruppen zu übermitteln. Soweit eine wahlwerbende Gruppe von ihrem Vorschlagsrecht nicht innerhalb einer Woche nach der gemäß Abs. 1 durchgeführten Feststellung Gebrauch macht, hat das jeweils zuständige Organ oder Gliederung über die Bestellung der restlichen Mitglieder des Wahlausschusses mit Stimmenmehrheit zu beschließen.

(7) Das Gewerkschaftsorgan oder die Gliederung hat seinen Beschluss über die Bestellung eines Gewerkschaftsmitgliedes in den Wahlausschuss diesem Mitglied schriftlich zuzustellen.

(8) Die Namen der Mitglieder der Wahlausschüsse sind den Gewerkschaftsmitgliedern unverzüglich in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

Wahlwerbende Gruppen, die in einem Wahlausschuss nicht vertreten sind, haben das Recht, je einen Zeugen in diesen Wahlausschuss zu entsenden. Wahlzeug/inn/en müssen wählbare Mitglieder der GPF sein. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Wahlausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(9) Beabsichtigt eine wahlwerbende Gruppe, ein Gewerkschaftsmitglied als Wahlzeug/inn/en in einen Wahlausschuss zu entsenden, so hat sie dies dem/der Vorsitzenden dieses Wahlausschusses unter Angabe des Namens, der Geburtsdaten und der Anschrift des Wahlzeugen/der Wahlzeugin sowie des Betriebes (Bezirks- oder Fachgruppe), in dem der/die Wahlzeuge/in beschäftigt bzw. zugehörig ist, schriftlich mitzuteilen.

## 9. Wahlkreisausschüsse

(1) Bis **spätestens acht Wochen** vor dem letzten Wahltag sind bei den von den Landesgruppenleitungen gebildeten Wahlkreisen Wahlkreisausschüsse zu bestellen.

(2) Übernehmen die GPF-Mitglieder eines Vertrauenspersonenwahlausschusses die Agenden für die GPF-Wahl, so ist für die Zusammensetzung des Wahlkreisausschusses nach dem § 16 (1) und (2) der PBVWO (Postbetriebsverfassungs-Wahlordnung) vorzugehen.

Gehören einem Wahlkreisausschuss zwei oder mehrere Vertrauenspersonenwahlausschüsse (die die Agenden der GPF-Wahl übernommen haben) an, so ist jeder Vertrauenspersonenwahlausschuss gleichzeitig in der Funktion des Wahlkreisausschusses tätig.

## 10. Wahlkommissionen

(1) Der Wahlkreisausschuss kann beschließen, dass die Stimmabgabe an mehreren Orten gleichzeitig stattzufinden hat.

(2) Für jeden Wahlort, an dem er die Wahlhandlung nicht selbst leitet, hat der Wahlkreisausschuss eine Wahlkommission zu bestellen, die aus drei GPF-Mitgliedern zu bestehen hat. Diese müssen wahlbe-



rechtigte Mitglieder des Wahlkreises sein. Eine Bestellung von Mitgliedern des Wahlkreisausschusses ist dann zulässig, wenn dessen Beschlussfähigkeit (mindestens 3 Mitglieder) gewährleistet bleibt. Aus den Mitgliedern der Wahlkommission ist ein/e Vorsitzende/r, Stellvertreter/in und ein/e Schriftführer/in zu wählen.

(3) Die Wahlkommission fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Wahlkommission stehen hinsichtlich der mit der Stimmabgabe zusammenhängenden Wahlhandlungen die gleichen Aufgaben und Befugnisse zu wie dem Wahlkreisausschuss.

### **11. Tätigkeit der Wahlkreisausschüsse**

- a) Die konstituierende Sitzung des Wahlkreisausschusses ist von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied, im Fall der Verhinderung oder Säumigkeit dieses Mitgliedes vom nächstältesten Mitglied, **spätestens eine Woche** nach der Bestellung des Wahlkreisausschusses einzuberufen.
- b) In seiner ersten Sitzung hat der Wahlkreisausschuss aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, dessen/deren Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in zu wählen;
- c) Sicherstellung eines Wahllokales und der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl erforderlichen Einrichtungen;
- d) Festsetzung der Wahlorte, der Wahllokale, der Wahlzeiten und Überwachung der Einhaltung der Reklamationsfristen;
- e) Bekanntmachung der Wahl nach und unter Berücksichtigung von Punkt 2 Abs. 3 und 4 der Wahlordnung;
- f) Anlegen der Wählerliste aufgrund der von der GPF zur Verfügung gestellten Unterlagen (Punkt 17);
- g) Auflegen der Wählerliste zur Einsichtnahme;
- h) Entgegennahme eventueller Wahlvorschläge und Beschlussfassung darüber;
- i) Entgegennahme der Meldungen für die Entsendung von Wahlzeugen und Beschlussfassung darüber;
- j) Entgegennahme der Reklamationen und Beschlussfassung darüber;
- k) Abklärung mit dem Landeswahlausschuss über die Bildung von Wahlkommissionen;
- l) Ausgabe und Versand der Wahlkuverts an die Wahlberechtigten, die ihr Wahlrecht im Postweg ausüben (Punkt 21);
- m) Durchführung der Wahl (Punkte 20 und 21);
- n) Ermittlung des Wahlergebnisses (Punkt 22);
- o) Anlegen einer Niederschrift (Punkt 23);
- p) Verlautbarung des Wahlergebnisses (Punkt 24);
- q) Unverzügliche Meldung der Wahlergebnisse der Bezirksgruppen/Fachgruppen an den Landeswahlausschuss und an den Bundeswahlausschuss.

### **12. Landeswahlausschüsse**

(1) Am Sitz jeder Landesgruppe der Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten sind **spätestens acht Wochen vor dem letzten Wahltag** Landeswahlausschüsse (Punkt 8) zu bilden.

(2) Die/Der Vorsitzende, dessen/deren Stellvertreter/in und ein/e Schriftführer/in werden von den Mitgliedern des Landeswahlausschusses gewählt.

### **13. Tätigkeit der Landeswahlausschüsse**

- a) Konstituierung und Wahl eines/r Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreters/in und eines/r Schriftführers/in;
- b) Mithilfe bei der Anlegung der Wählerliste durch die Wahlkreisausschüsse;
- c) Entgegennahme der Meldungen für die Entsendung von Wahlzeugen im Landeswahlausschuss und Beschlussfassung darüber;
- d) Entscheidung über Reklamationen, sofern bei den Wahlkreisausschüssen keine Einigung erzielt wurde;
- e) Ausgabe und Versand der Wahlkuverts und einheitlichen Stimmzettel an die Wahlkreisausschüsse;
- f) Abklärung mit den Wahlkreisausschüssen über die Bildung von Wahlkommissionen;

- g) Entscheidung über offene Streitfälle bei den Wahlkreisausschüssen;
- h) Entgegennahme der Ergebnisse nach dem d'Hondtschen System der Wahlkreisausschüsse;
- i) Gesamtergebnis für den Landesgruppenbereich nach dem d'Hondtschen System;
- j) Anlegen einer Wahlniederschrift;
- k) Meldung des Landeswahlergebnisses an den Bundeswahlausschuss;

#### **14. Bundeswahlausschuss**

Am Sitz der Zentrale der GPF ist ein Bundeswahlausschuss (Punkt 8) zu bilden.

#### **15. Tätigkeit des Bundeswahlausschusses**

- a) Konstituierung und Wahl eines/r Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreters/in und eines/r Schriftführers/in;
- b) Entscheidungen über offene Streitfälle, die an den Bundeswahlausschuss von den Landeswahlausschüssen herangetragen werden;
- c) Entgegennahme der Meldungen für die Entsendung von Wahlzeugen im BWA und Beschlussfassung darüber;
- d) Vorbereitung der für die Wahl notwendigen Materialien und Unterlagen;
- e) Ausgabe und Versand der Bekanntmachung über die Durchführung der Wahl und der Wahlkuverts einschließlich der einheitlichen Stimmzettel;
- f) Entgegennahme der Wahlergebnisse der Wahlkreisausschüsse und Landeswahlausschüsse nach dem d'Hondtschen System;
- g) Gesamtergebnis nach dem d'Hondtschen System für das Bundesgebiet;
- h) Anlegung einer Wahlniederschrift;
- i) Veröffentlichung des Wahlergebnisses und der Teilwahlergebnisse im Fachblatt der GPF;
- j) Bericht über den Wahlverlauf an den Bundesvorstand;
- k) Hinterlegung der Materialien und Unterlagen am Sitz der GPF.

#### **16. Beschlüsse und Entscheidungen**

- (1) Beschlüsse und Entscheidungen werden in allen Wahlausschüssen mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende des jeweiligen Wahlausschusses mit seiner Stimme.
- (3) Streitfälle sind dem Landeswahlausschuss oder Bundeswahlausschuss vorzulegen und haben die gegenseitigen Standpunkte mit jeweiliger Begründung zu enthalten.
- (4) Die Entscheidungen des Bundeswahlausschusses sind endgültig.

#### **17. Wählerlisten**

- (1) Die angelegten Wählerlisten haben Namen und Geburtsdatum aller Wahlberechtigten sowie den Nachweis über die Mitgliedschaft zur GPF zu enthalten.
- (2) In der Wählerliste muss für jeden Wahlberechtigten eine leere Spalte zur Einsetzung allfälliger Anmerkungen vorgesehen sein: Infolge Verhinderung in Ausübung ihres Berufes oder aus anderen wichtigen, ihre Person betreffenden Gründen. (z.B.: Krankheit, Arbeitslosigkeit, Anschluss-, Doppelmitgliedschaft, Urlaub, Bildungs- und Karenzurlaube, Präsenz-, Zivildienst).
- (3) Bei gleichzeitiger Abhaltung von Personalvertretungswahlen und GPF-Wahlen ist in den Wählerlisten die Wahlberechtigung für Personalvertretungs- und GPF-Wahlen zweifelsfrei zu kennzeichnen.
- (4) Die ausgefertigten Wählerlisten sind mindestens **zehn Arbeitstage** hindurch zur Einsichtnahme für alle GPF-Mitglieder aufzulegen.
- (5) Die Wählerliste ist spätestens **vier Wochen vor dem ersten Wahltag** aufzulegen. Gegen die Wählerliste kann jedes wahlberechtigte Gewerkschaftsmitglied während der Auflagefrist (**zehn Arbeitstage**) Einwendungen bei dem/der Vorsitzenden des Wahlkreisausschusses erheben.

(6) Über rechtzeitig eingebrachte Einwendungen hat der Wahlkreisausschuss **binnen dreier Arbeitstage** zu entscheiden.

(7) Sind die Einwendungen begründet, so hat der Wahlkreisausschuss die Wählerliste richtig zu stellen. Offensichtliche Irrtümer wie Schreibfehler in der Wählerliste können auch ohne Antrag **bis zum ersten Wahltag** berichtigt werden.

## 18. Wahlvorschläge

(1) Als wahlwerbende Gruppen sind alle vom ÖGB/GPF anerkannten und im ÖGB/GPF vertretenen Fraktionen anzuerkennen. Dabei ist den Bestimmungen des Punkt 6 Abs. 1 und 2 der GPF-WO zu entsprechen. Verspätet eingelangte Wahlvorschläge sind nicht zuzulassen. Wahlwerbende Gruppen haben eventuelle Wahlvorschläge **spätestens vier Wochen vor dem ersten Wahltag** schriftlich für die Bezirks-, Fachgruppen beim zuständigen Wahlkreisausschuss, für die Landesgruppen und Bundesfachgruppen beim zuständigen Landeswahlausschuss und für den Bundesvorstand beim Bundeswahlausschuss, die den Empfang unter Angabe des Zeitpunktes der Empfangnahme zu bestätigen haben, einzubringen.

Wird ein Wahlvorschlag einer wahlwerbenden Gruppe fristgerecht für den Bundesvorstand beim Bundeswahlausschuss eingebracht, so gilt die Einbringung des Wahlvorschlages – sofern er die Anerkennung erfährt – als zeitgleich für die Kandidatur zu den Bezirks-, Fachgruppen und den Landesgruppen sowie Bundesfachgruppen.

Der Wahlvorschlag muss weiters von mindestens einem/r Vertreter/in der wahlwerbenden Gruppe unterzeichnet werden.

(2) Alle vom ÖGB/GPF anerkannten wahlwerbenden Gruppen sind dem Bundeswahlausschuss, den Landeswahlausschüssen und den Wahlkreisausschüssen unmittelbar schriftlich bekannt zu geben.

(3) Die Verbindung (Kopplung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig. Die Zurückziehung oder Änderung eines Wahlvorschlages ist nach seiner Anerkennung durch den Bundeswahlausschuss nicht mehr möglich.

## 19. Stimmzettel und Wahlkuverts

(1) Der Bundeswahlausschuss hat unverzüglich nach Feststellung der Wahlvorschläge für alle Gruppen einen einzigen Stimmzettel aufzulegen, der sämtliche zugelassenen wahlwerbenden Gruppen in einer vom Bundeswahlausschuss zu beschließenden Reihenfolge zu enthalten hat (einheitlicher Stimmzettel).

(2) Die Größe des einheitlichen Stimmzettels ist vom Bundeswahlausschuss unter Beachtung der Anzahl der zugelassenen wahlwerbenden Gruppen festzulegen.

(3) Der einheitliche Stimmzettel hat ein einheitliches Schriftbild ohne Unterschiede in der Farbgebung aufzuweisen und ist insgesamt so zu gestalten, dass alle zugelassenen wahlwerbenden Gruppen in gleicher Weise aufscheinen, den gleichen Raum zur Verfügung haben und keine Bevorzugung eines Wahlvorschlages daraus hervorgehen.

Die Reihung der Wahlvorschläge hat entsprechend der bei der letzten Gewerkschaftswahl ermittelten Gesamtzahl der für eine wahlwerbende Gruppe abgegebenen Stimmen zu erfolgen. Erstmals zugelassene Wahlvorschläge sind nach diesen Wahlvorschlägen entsprechend dem Zeitpunkt ihrer Einbringung anzuführen. Der Stimmzettel hat rechts neben jedem Wahlvorschlag in angemessenem Abstand einen Kreis aufzuweisen.

(4) Der einheitliche Stimmzettel und das Wahlkuvert sind vom Bundeswahlausschuss entsprechend der Zahl der Wahlberechtigten zusätzlich einer angemessenen Reserve den Landeswahlausschüssen oder den Wahlkreisausschüssen zu übermitteln.

(5) Die Wahlvorschläge sind unter der Vorschlagsbezeichnung, allenfalls einschließlich einer Kurzbezeichnung, auf dem Stimmzettel anzuführen.

(6) Der einheitliche Stimmzettel ist in blauer Farbe mit dem Aufdruck „GPF-Wahl 20.“ aufzulegen.

(7) Die Wahlkuverts sind blau, undurchsichtig und in einer Größe aufzulegen, die es ermöglicht, den einheitlichen Stimmzettel einmal gefaltet unterzubringen.



## 20. Stimmabgabe

(1) Die Stimmabgabe für die Wahl zur Zusammensetzung der Organe und Gliederungen in der GPF hat bei dem Wahlkreisausschuss zu erfolgen, dem der Wahlberechtigte angehört. Die Wahl wird, soweit Punkt 21 nichts anderes bestimmt, durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen.

(2) Der Wahlkreisausschuss (Wahlkommission) hat vor Beginn der Wahlhandlung zu prüfen, ob die Wahlurne leer ist. Er hat dafür zu sorgen, dass eine (im Bedarfsfall mehrere) Wahlzelle am Wahlort vorhanden ist.

Die Wahlzelle ist derart herzustellen, dass der/die Wähler/in in der Zelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen den Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben kann. Im übrigen gilt für die Einrichtung der Wahlzelle § 57 Pkt. 3, 4, 5 der Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471 idF BGBl. I Nr. 90/2003.

(3) Der/Die Wähler/in hat dem Wahlkreisausschuss (Wahlkommission) seinen/ihren Namen zu nennen, worauf ihm von dem/der Vorsitzenden ein leerer Umschlag (Wahlkuvert – Pkt. 18 Zi. 7) und ein Stimmzettel (Pkt. 18 Zi. 6) auszufolgen ist. Bei gleichzeitiger Durchführung von GPF-Wahlen, Personalvertretungswahlen, Wahlen von Behindertenvertrauenspersonen und Jugendvertrauenspersonen erhält der/die Wähler/in, sofern er/sie für alle Wahlen wahlberechtigt ist, jedenfalls ein blaues Wahlkuvert (nach Pkt. 18 Zi. 7) mit einem blauen Stimmzettel für die GPF-Wahl.

Die Wahlkuverts müssen die gleiche Größe und Farbe haben und dürfen keinerlei Anschriften tragen, die auf die Person des/der Wählers/in schließen lassen. In der Wahlzelle hat der/die Wähler/in den ihm/ihr von dem/der Vorsitzenden ausgefolgten Stimmzettel auszufüllen und in das Wahlkuvert zu legen. Der geschlossene Umschlag ist dem/der Vorsitzenden zu übergeben, der/die ihn ungeöffnet in die Wahlurne zu legen hat. Die Abgabe der Stimme ist in der Wählerliste durch Abstreichen des Namens des Wählers kenntlich zu machen und in ein Abstimmungsverzeichnis unter Beifügung der fortlaufenden Zahl der Wählerliste einzutragen. Wurde dem/der Wahlberechtigten eine Wahlkarte ausgestellt, so ist er/sie nur dann zur persönlichen Stimmabgabe zuzulassen, wenn er/sie die ihm/ihr ausgestellte Wahlkarte (Kuvert und unausgefüllter Stimmzettel) dem Wahlausschuss (Wahlkommission) übergibt. Die Abgabe der Stimme ist im Abstimmungsverzeichnis mit dem Hinweis „Wahlkartenwähler“ einzutragen; die Wahlkarte ist den Wahlakten beizufügen.

(4) Im Zweifel hat der/die Wähler/in seine/ihre Identität in geeigneter Weise (durch Urkunden oder Zeugen) nachzuweisen.

(5) Der/die Wähler/in kann seine/ihre Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben.

(6) Der Stimmzettel (Pkt. 18) ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche wahlwerbende Gruppe der/die Wähler/in wählen wollte. Dies ist dann der Fall, wenn der Wille des Wählers/der Wählerin durch Ankreuzen, Unterstreichen oder andere Kennzeichnung einer wahlwerbenden Gruppe, durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Gruppen oder auf sonstige Weise eindeutig zu erkennen ist.

(7) Der Stimmzettel (Pkt. 18) ist ungültig, wenn

- a) keine wahlwerbende Gruppe gekennzeichnet wurde;
- b) zwei oder mehrere wahlwerbenden Gruppen gekennzeichnet bzw. bezeichnet wurden;
- c) der Stimmzettel so beschädigt wurde, dass nicht mehr eindeutig hervorgeht, welche wahlwerbende Gruppe der Wähler wählen wollte;
- d) der Stimmzettel unterschrieben ist;
- e) aus der von dem/der Wähler/in angebrachten Kennzeichnung bzw. Bezeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welchen Wahlvorschlag er/sie wählen wollte;
- f) wenn der/die Wähler/in den Namen der wahlwerbenden Gruppe, der er/sie seine/ihre Stimme gibt, ohne einen Stimmzettel (Pkt. 18) zu verwenden, auf oder in das Wahlkuvert schreibt;

(8) Leere Wahlkuverts gelten als ungültige Stimme.

(9) Die abgegebenen beziehungsweise auf dem Postwege eingelangten Wahlkuverts sind ungeöffnet bis zur Vornahme der Berechnung nach dem d'Hondtschen System durch den Wahlkreisausschuss in der verschlossenen und versiegelten Urne unter Verschluss aufzubewahren.

## 21. Wahlkarte (Briefwahl)

(1) Wahlberechtigte, die wie unter Pkt. 17 (2) am Wahltag durch Krankheit an der Leistung der Dienste oder infolge Ausübung ihres Berufes oder aus anderen wichtigen, ihre Person betreffenden Gründen, an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, sind zur brieflichen Stimmabgabe berechtigt.

(2) Über die Berechtigung zur brieflichen Stimmabgabe hat der Wahlkreisausschuss auf Antrag des/der Wahlberechtigten oder einer der wahlwerbenden Gruppen oder sofern ihm die maßgeblichen Umstände bekannt geworden sind (§ 22 PBVWO), von sich aus einen auf den Namen des/der Wahlberechtigten lautende Wahlkarte auszustellen.

Der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte hat **spätestens bis zum Ablauf des achten Tages vor der Wahl** bei dem/der Vorsitzenden des Wahlkreisausschusses einzulangen. Der Wahlkreisausschuss hat über die eingelangten Anträge spätestens am siebenten Tag vor dem ersten Wahltag zu entscheiden. Pensionist/innen wählen generell lt. Beschluss des GPF-Bundesvorstandes mittels Briefwahl. Die Organisation der Briefwahl für Pensionist/innen erfolgt zentral.

(3) Jede Wählergruppe, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, hat das Recht, zu den Beratungen über die Feststellung der zur brieflichen Stimmabgabe Berechtigten einen Beobachter zu entsenden. Der Wahlkreisausschuss hat den Vertretern der Wahlvorschläge spätestens einen Tag vor Abhaltung dieser Beratungen Zeitpunkt und Ort derselben bekannt zu geben.

(4) Wahlberechtigte, denen eine briefliche Stimmabgabe zuerkannt wurde, sind in der Wählerliste gesondert zu kennzeichnen.

(5) Der Wahlkreisausschuss hat ein Verzeichnis der zur brieflichen Stimmabgabe zugelassenen Wahlberechtigten anzufertigen; dieses Verzeichnis hat Familien- und Vorname, die Anschrift am Aufenthaltsort und den Grund der Verhinderung an der persönlichen Stimmabgabe der zur brieflichen Stimmabgabe Berechtigten zu enthalten.

(6) **Spätestens am sechsten Tag vor der Wahl** hat der Wahlkreisausschuss zur Ausübung der Wahl im Postweg den zur brieflichen Stimmabgabe Berechtigten ein bereits mit Empfänger- und Absenderaufdruck versehenes Kuvert mit gelbem Diagonalstreifen (Aufdruck „Wahlkarte“) zu übermitteln. Dem Kuvert ist ein Stimmzettel (Pkt. 18), ein Wahlkuvert, ein Merkblatt über den Wahlvorgang und ein zweites, bereits mit Empfänger- und Absenderaufdruck versehenes Kuvert mit gelbem Diagonalstreifen (Aufdruck „Wahlkarte“) zu übermitteln. Über den Versand sind Aufzeichnungen in der Wählerliste zu führen und den Wahlakten beizulegen.

(7) Der/Die Wähler/in hat den Stimmzettel auszufüllen, in das beigelegte Wahlkuvert einzulegen und in dem mit gelbem Diagonalstreifen gekennzeichneten Rückkuvert an den jeweiligen Wahlkreisausschuss zurückzusenden. Die Rücksendung ist österreichweit portofrei. Bei Freimachung kann die Aufgabe auch außerhalb Österreichs erfolgen. Die Übermittlung des verschlossenen Rückkuverts hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass es spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit beim jeweiligen Wahlkreisausschuss einlangt.

(8) Dem/Der Briefwähler/in ist vom Bundeswahlausschuss im beigelegten Merkblatt ein Rücksendetermin zu empfehlen.

(9) Der/Die Vorsitzende des Wahlkreisausschusses hat auf den einlangenden Rückkuverts Datum und Uhrzeit des Einlangens zu vermerken. Die eingelangten Rückkuverts sind von ihm/ihr bis zur Öffnung unter Verschluss aufzubewahren.

(10) Frühestens nach Beginn der Wahlhandlung (Punkt 20 Abs. 2), spätestens jedoch vor der Ermittlung des Wahlergebnisses (Punkt 22 Abs. 3), hat der Wahlkreisausschuss die ihm übermittelten Rückkuverts (Wahlkarten) zu öffnen und in der Wählerliste zu vermerken. Anschließend hat der Wahlkreisausschuss jedes Wahlkuvert in die Wahlurne zu legen.

Die Abgabe der Stimme ist im Abstimmungsverzeichnis (Punkt 20 Abs. 3) mit dem Hinweis „Briefwähler“ einzutragen. Das Rückkuvert (Wahlkarte) ist vom Wahlkreisausschuss den Wahlakten beizulegen. Verspätet eingelangte Briefumschläge sind gleichfalls ungeöffnet von dem/der Vorsitzenden des Wahlkreisausschusses mit dem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Einlangens den Wahlakten beizufügen.

(11) Bei gleichzeitiger Durchführung von Personalvertretungswahlen, Wahlen von Behinderten- bzw. Jugendvertrauenspersonen und GPF-Wahlen hat der Wahlkreisausschuss dem/der Wahlberechtigten, sofern er/sie für alle Wahlen wahlberechtigt ist, jeweils ein blaues Wahlkuvert und je einen blauen Stimmzettel für die GPF-Wahl sowie die erforderlichen andersfärbigen Wahlunterlagen zu übermitteln. Die Rücksendung im verschlossenen Rückkuvert mit gelbem Diagonalstreifen kann gemeinsam erfolgen.

## **22. Ermittlung des Wahlergebnisses**

(1) Mit dem Ablauf der gemäß Punkt 11 lit d) festgesetzten Wahlzeit hat der/die Vorsitzende des Wahlkreisausschusses die Stimmabgabe für beendet zu erklären.

(2) Besteht eine personelle und örtliche Übereinstimmung zwischen dem Wahlkreisausschuss und dem Bezirks- bzw. Fachgruppenbereich, ist vom Wahlkreisausschuss die Mandatsauszählung nach dem d'Hondtschen System sofort vorzunehmen.

Sind für die Zusammensetzung einer Bezirks- bzw. Fachgruppenleitung die Stimmenergebnisse von zwei oder mehr Wahlkreisen zu berücksichtigen, ist die Ermittlung der den einzelnen wahlwerbenden Gruppen zufallenden Mandate erst nach Feststellung der auf sie entfallenden Gesamtstimmenanzahl vorzunehmen, den die Bezirksgruppen-/Fachgruppenleitung im Einvernehmen mit der Landesgruppenleitung festgelegt hat.

(3) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat der/die Vorsitzende des Wahlkreisausschusses die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts zu mischen, anschließend die Wahlurne zu leeren, die Wahlkuverts zu zählen und das Übereinstimmen dieser Zahl mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten Wähler zu überprüfen.

Danach hat der/die Vorsitzende des Wahlkreisausschusses die Wahlkuverts zu öffnen, die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel (Punkt 20 Zi. 5–8) zu überprüfen, die Zahl der jeweils ungültigen Stimmen festzustellen, die als ungültig festgestellten Stimmzettel mit jeweils fortlaufenden Zahlen zu versehen, die als gültig festgestellten Stimmzettel nach wahlwerbenden Gruppen zu ordnen und gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern des Wahlkreisausschusses die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen festzustellen.

(4) Wurde die Wahlhandlung von einer Wahlkommission (Punkt 10) geleitet, so hat diese unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe die Wahlurne zu versiegeln und diese mit den Wahlakten unverzüglich dem Wahlkreisausschuss zur Ermittlung des Wahlergebnisses zu übergeben.

(5) Der Wahlkreisausschuss hat das Ergebnis nach Maßgabe Punkt 22 Zi. 8 festzustellen.

(6) Der/Die Vorsitzende des Wahlkreisausschusses hat das Wahlergebnis dem Landeswahlausschuss unverzüglich telefonisch, mittels Fax, auf elektronischem Weg und schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise informiert der Landeswahlausschuss den Bundeswahlausschuss.

(7) Der Landeswahlausschuss und der Bundeswahlausschuss haben sodann das Gesamtergebnis der Wahl zur Landesgruppenleitung bzw. zum Bundesvorstand nach Maßgabe Punkt 22 Abs. 8 festzustellen.

(8) Jeder Wahlausschuss hat die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Mandate der entsprechenden Organe oder Gliederungen (Geschäftsordnung der GPF § 2) mittels Wahlzahl (d'Hondtsches System) zu ermitteln.

Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jede wahlwerbende Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen sind, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander zu schreiben, unter jede dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. zu schreiben, wobei die Zahlen (Teilzahlen) zunächst auch unter Außerachtlassung eventueller Dezimalstellen als ganze Zahlen errechnet werden können.

Sind z. B. sechs Mandate an ein Gewerkschaftsorgan zu vergeben, so gilt als Wahlzahl die sechstgrößte, sind elf zu vergeben, so gilt als Wahlzahl die elftgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen. Jeder wahlwerbenden Gruppe sind so viele Mandate zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für sie abgegebenen Stimmen enthalten ist.

(9) Ergibt sich bei einer Errechnung der Teilzahlen unter Außerachtlassung eventueller Dezimalstellen, dass zwei oder mehrere gleich große Teilzahlen die Wahlzahl bilden, so sind, sofern bei dieser Wahlzahl mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf eine Mandatsstelle hätten, diese Teilzahlen auf Dezimalstellen zu errechnen und damit die Wahlzahl zu ermitteln. Haben auch nach dieser Berechnung mehrere wahlwerbende Gruppen den gleichen Anspruch auf ein Mandat, so entscheidet das Los.

(10) Den in dem Wahlvorschlag angegebenen wahlwerbenden Gruppen werden die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate gemäß dem Ergebnis des d'Hondtschen Systems (Abs. 14) zugeteilt.

(11) Jeder wahlwerbenden Gruppe fallen dann so viele Mandate zu, wie nach dem d'Hondtschen System ermittelt wurden.

(12) Bei gleichzeitiger Abhaltung von GPF-Wahlen, Personalvertretungswahlen und Wahlen von Behinderten- bzw. Jugendvertrauenspersonen sind zunächst die Wahlkuverts nach ihrer Farbe zu ordnen, zu zählen und die so ermittelten Zahlen als abgegebene Stimmen in die entsprechende Liste (Meldung des Wahlergebnisses) nach dem d'Hondtschen System einzutragen. In weiterer Folge ist in einzelnen Arbeitsgängen vorzugehen.

(13) Die ermittelten Mandate sind in der Reihenfolge (nach der Anzahl der darauf entfallenden Stimmen) mit einer in Klammer zu setzenden laufenden Nummer, beginnend mit 1, zu versehen. Den/Die Vorsitzende/n stellt jene wahlwerbende Gruppe, die das erste Mandat, den/die Vorsitzende/n-Stellvertreter/in jene wahlwerbende Gruppe, die das zweite Mandat erreicht hat. Bei der Besetzung der weiteren Bezirks- bzw. Fachgruppenfunktionen ist im Sinne der jeweils ordnungsgemäß beschlossenen Geschäftsordnung vorzugehen.

(14) Musterbeispiel einer Ergebnisliste für einen Wahlkreis (Bezirksgruppe, Fachgruppe):

### ERGEBNISLISTE (nach dem d`Hondtschen System)

für die BEZIRKSGRUPPE X

Wahlkreis: X

Anzahl der Wahlberechtigten: 535 Anzahl der Mandate: 8

Abgegebene Stimmen: 521

Teiler	Liste		ungültig			
	1	2	3	4	5	
1/1	348 (1)	117 (3)	52			4
1/2	174 (2)	58,5 (7)				
1/3	116 (4)	38,66				
1/4	87 (5)					
1/5	69,6 (6)					
1/6	58 (8)*					
1/7						

\* WAHLZAHL

MANDATS- ERMITTLUNG	BERECHNUNG GÜLTIGE STIMMEN = MANDATE WAHLZAHL			
	LISTE 1	LISTE 2	LISTE 3	LISTE 4
WZ ohne Dezimale	348 : 58 = 6	117 : 58 = 2	—	—
WZ mit Dezimale	..... : ... = ...	..... : ... = ...		
MANDATE:	6	2		



(15) Die Ergebnisliste nach dem d'Hondtschen System ist von dem/der Vorsitzenden des Wahlkreis-ausschusses und dessen/deren Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und allen Wahlkreis-ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

(16) Während und nach der Erstellung der Ergebnisliste nach dem d'Hondtschen System sind einlan-gende Wahlkartenstimmen nicht mehr zu berücksichtigen und den Wahlakten beizufügen (Punkt 21 Abs. 9).

### 23. Niederschrift der Wahlausschüsse

(1) Über die Wahlhandlung (Stimmabgabe) und Stimmenzählung (Fest- stellung des Wahlergebnisses) hat der Wahlkreis-ausschuss eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Wahlkreis-ausschusses zu unterschreiben ist.

Die Wahlakten (Wahlvorschläge, Wahlkundmachung, Wählerliste, Verzeichnis der Briefwähler Wahlkar-tenwähler/innen, Abstimmungsverzeichnis, Stimmzettel, Berechnung des Wahlergebnisses und Nieder-schrift) sind in einem Umschlag zu verwahren, der vom Wahlkreis-ausschuss zu versiegeln ist. Sobald das Wahlergebnis rechtskräftig geworden ist, sind die Wahlakten von dem/der Vorsitzenden des Wahl-kreis-ausschusses in Verwahrung zu nehmen und bis zur Neuwahl der Bezirks- oder Fachgruppenleitung aufzubewahren. Die Wahlakten sind vom Neubestellten Wahlkreis-ausschuss zu vernichten.

(2) Den Wahlakten der Landeswahlausschüsse (des Bundeswahlausschusses) sind die gemäß Punkt 22 Abs. 6 erfolgten Mitteilungen der Vorsitzenden der Wahlkreis-ausschüsse anzuschließen. Die Auf-bewahrung der Wahlakten obliegt den Vorsitzenden der Landeswahlausschüsse (des Bundeswahlaus-schusses).

### 24. Verlautbarung der Wahlergebnisse

(1) Das Ergebnis der Wahl für den Landesgruppenbereich und für das Bundesgebiet ist unmittelbar nach Abschluss der Mandatsermittlung nach dem d'Hondtschen System und Unterfertigung der Nie-derschrift am Sitz des jeweiligen Wahlausschusses durch Aushang zu verlautbaren.

(2) Mit dem Zeitpunkt der Verlautbarung beginnt der Fristenlauf nach Pkt. 25 Abs. 1.

(3) Das Gesamtwahlergebnis wird auch im GPF-Fachblatt verlautbart.

### 25. Wahlanfechtungen

(1) Wahlanfechtungen sind innerhalb einer Woche nach Verlautbarung des Wahlergebnisses schriftlich bei jenem Wahlausschuss einzubringen, der die angefochtene Entscheidung getroffen hat.

(2) Werden Entscheidungen der Landeswahlausschüsse oder des Bundeswahlausschusses wegen der Auswertung nachträglich eingelangter Wahlkartenstimmen angefochten, muss die Anfechtung inner-halb von zwei Tagen nach Verlautbarung eingebracht werden.

(3) Die Wahlkreis-ausschüsse, deren Entscheidungen angefochten werden, haben diese Anfechtungen mit einer Begründung **innen drei Tagen** an den zuständigen Landeswahlausschuss weiterzuleiten, der über Wahlanfechtungen bei einstimmiger Auffassung entscheidet. Wird keine einstimmige Auffassung im Landeswahlausschuss erzielt, so sind die strittigen Anfechtungen **spätestens zwei Wochen** nach Verlautbarung des Wahlergebnisses an den Bundeswahlausschuss mit den unterschiedlichen Auffass-ungen weiterzuleiten, der endgültig über die Wahlanfechtungen entscheidet.

### 26. Konstituierung

Die Konstituierung der Bezirks- und Fachgruppen-ausschüsse hat bis **längstens sechs Wochen** nach An-erkennung des endgültigen Wahlergebnisses zu erfolgen. Die Sitzung ist von der an Lebensjahren äl-testen von den wahlwerbenden Gruppen entsendeten Person spätestens drei Wochen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses einzuberufen. Im Fall der Verhinderung oder Säumigkeit dieser Person ist von der nächstältesten Person einzuberufen.